

STELLUNGNAHME

FESTLEGUNGSENTWURF ZUR ALLGEMEINEN NETZENTGELTSYSTEMATIK

Grundsätzliches

Der VCI begrüßt den bisherigen Prozess der BNetzA zur Reform der allgemeinen Netzentgelte (AgNes) und die frühzeitige Einbindung der Stakeholder im Rahmen von Expertenaustauschen und Konsultationen. Die Berücksichtigung von Anliegen der Industrie wie starke Vertrauensschutzregelungen oder ein Verzicht auf dynamische Netzentgelte für Verbraucher ist ein positives Resultat dieser Diskussionen.

Trotz dieser wichtigen Fortschritte bleiben zentrale Forderungen und Kritikpunkte des VCI bestehen. Auch mit Veröffentlichung des flankierenden Gutachtens zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik bleibt die **Datengrundlage teilweise unvollständig**. Es ist somit weiter unklar, ob mit AgNes Netzkosten im Wesentlichen nur umverteilt werden oder ob auch eine nachhaltige Senkung der Netzentgelte erreicht werden kann. Schlimmstenfalls drohen industriellen Letztverbrauchern im Vergleich zum Status quo deutlich höhere Netzentgelte.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind Höhe und Verlässlichkeit der Stromsystemkosten, einschließlich der Netzentgelte, von zentraler Bedeutung für die globale Wettbewerbsfähigkeit. Die Netzausbaukosten des Übertragungsnetzes bis 2045 betragen rund 440 Mrd. EUR. Die gesamten Netzausbaukosten auf ÜNB und VNB-Ebene erreichen etwa 800 Mrd. EUR. Geht man von einem stetigen Anstieg der jährlichen Erlösobergrenze aus, könnte diese 2045 bereits bei ca. 94 Mrd. EUR liegen. Diese steigenden Netz- und Transformationskosten können strukturell nicht dauerhaft über die Netzentgelte umgelegt werden.

Aus Sicht des VCI ist es daher entscheidend, dass mit AgNes eine langfristige Lösung für wettbewerbsfähige Netzentgelte gefunden wird. Auch der Koalitionsvertrag nennt explizit das Ziel, die Netzentgelte angesichts steigender Belastungen für die Industrie dauerhaft zu deckeln. Dies erfordert neben wirksamen strukturellen Reformen (siehe Netzanschlusspaket, EEG 2027) im Kontext der laufenden AgNes-Reform und der Industrienetzentgelte auch eine deutlich engere Koordination zwischen Bundesregierung und Bundesnetzagentur.

Der VCI bittet die BNetzA nochmals eindringlich, die **Besonderheiten industrieller Stromnetze**, die häufig aufgrund der geringen Kundenanzahl von Landesregulierungsbehörden verwaltet werden, zu berücksichtigen. Dabei darf es nicht darauf ankommen, welche Netzform oder welches Versorgungsmodell (Netz der allgemeinen Versorgung, geschlossenes Verteilernetz, Kundenanlage) das jeweilige Industrienetz aufweist, da es ansonsten zu erheblichen Ungleichbehandlungen

vergleichbarer Industrieanlagen kommen kann und wird. Diese Besonderheiten sind in dieser Stellungnahme im Einzelnen beschrieben und Vorschläge zur jeweiligen Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgenommen.

Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Netzentgeltbelastung der Industrie müssen Netzbetreiber schnellstmöglich und noch vor Erlass der finalen Festlegung verpflichtet werden, exemplarische Preisblätter auf Basis der Regelungsentwürfe zu kalkulieren. Dafür sollte die BNetzA Rahmenannahmen vorgeben. Dies ermöglicht eine frühzeitige Bewertung und ein noch rechtzeitiges Gegensteuern im AgNes-Prozess, falls sich deutliche Fehlentwicklungen abzeichnen. Eine Kalkulation erst nach Veröffentlichung der finalen Festlegung Ende 2026 wäre dafür zu spät.

Konkrete Anmerkungen zu den Ziffern des Festlegungsentwurfs werden im Folgenden erläutert. Zudem verweist der VCI auf frühere Stellungnahmen zu Orientierungspunkten im Rahmen von AgNes.¹

Zentrale Kritikpunkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind u.a.

- » die unzureichende Berücksichtigung steuerbarer dezentraler Erzeugung im Rahmen der **Kostenwälzung** (Ziffer 5),
- » das Risiko einer **höheren Netzentgeltbelastung** in Verbindung mit einer **mangelnden Datengrundlage**, um die Höhe zukünftiger Netzentgelte belastbar prognostizieren zu können (Ziffer 8),
- » die fehlende Möglichkeit einer **Zusammenfassung von mehreren Entnahme- bzw. Einspeisestellen zu Abnahmestellen im Kontext der Flexibilitätserbringung** (Ziffer 13),
- » die deutliche Mehrbelastung der Industrie durch Anwendung der **Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)** auf den Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 15) und
- » zu kurze **Übergangsfristen** für bisherige Nutzer der Atypik und Bandlast gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2-4 StromNEV sowie eine **fehlende Übergangsregelung** zur freiwilligen Erbringung nachfrageseitiger Flexibilität (Ziffer 17).

Begriffsbestimmungen (2)

Die Begriffsdefinitionen sollten ergänzt und präzisiert werden, um die bisherige Pooling-Systematik des § 17 Abs. 2a StromNEV vollständig in das neue Regime zu überführen.

Im heutigen § 17 Abs. 2a StromNEV ist bereits eindeutig geregelt, dass Entnahmestellen „*Bezugszeitreihen*“ und/oder „*Einspeisezeitreihen*“ umfassen können. Denn beide Begriffe sind in § 2 Ziffer 4 und 5 eindeutig definiert und werden „*Entnahmestellen*“ zugewiesen. Um Rechtsunsicherheit auszuschließen, sollten somit

¹ Siehe auch: [Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik | VCI](#) und [Reform der individuellen Netzentgelte | VCI](#)

die Begriffe „Bezugszeitreihe“ und „Einspeisezeitreihe“ aus § 2 Ziffer 4 und 5 StromNEV auch in Ziffer 2 der AgNes-Festlegung ergänzt werden.

Zudem sollte Tenorziffer 2.7 durch folgenden Zusatz erweitert werden: *„Eine Lastgangzeitreihe liegt auch dann vor, wenn eine der beiden Zeitreihen durchgehend den Wert null aufweist“*.

Kostenwälzung (5)

Die BNetzA setzt im Entwurf das angekündigte Modell der Kostenwälzung um, bei dem als Wälzungsschlüssel der netzbezogene Letztverbrauch als Summe der entnommenen Jahresarbeit aller Letztverbraucher aus der betreffenden und allen dieser Ebene nachgelagerten Netz- und Umspannebenen angewendet wird. Dieser soll jährlich auf Basis von Ist-Werten aus dem vorletzten Kalenderjahr ermittelt werden.

Der VCI begrüßt grundsätzlich die Klarstellung in Ziffer 5.2 Satz 3, dass Letztverbrauch, der durch Eigenerzeugung hinter einem Zählpunkt gedeckt wird (d.h. ohne Messdaten), bei der Ermittlung des Wälzungsschlüssels unberücksichtigt bleibt. Ferner bleiben beim netzbezogenen Letztverbrauch im Sinne der Tenorziffer 5.2 solche Letztverbräuche unberücksichtigt, die kein auf die Jahresarbeit bezogenes Netzentgelt zahlen (z.B. Speicher und Elektrolyseure mit Kapazitätsentgelten).

Aus industrieller Sicht greift diese Klarstellung zu kurz, da damit allenfalls Verbräuche innerhalb heutiger Kundenanlagen erfasst werden und zahlreiche Konstellationen in Industrienetzen vor allem der chemischen Industrie (Chemieparks) unberücksichtigt bleiben. Aufgrund des unsicheren Rechtsstatus der Kundenanlage ist zudem unklar, welche Letztverbräuche und Netze künftig unter die Ausnahme fallen werden.

Industrielle Netze (z.B. in Industrie-/Chemieparks) weisen technisch und in ihrer Funktion zwar große Ähnlichkeiten auf, können (durch historische Entscheidungen wie z.B. Aufspaltungen aus integrierten Unternehmen bedingt) regulatorisch aber keiner einheitlichen Definition zugeordnet werden. So gibt es große Standorte in Form voll regulierter Netze der allgemeinen Versorgung, geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) und Kundenanlagen (§ 3 Nr. 65/66 EnWG).

Die Netze sind dabei in der Regel auf ein abgegrenztes Betriebsgebiet beschränkt. Sie verfügen meist über eine geringe Anzahl industrieller und gewerblicher Verbraucher mit verschiedenen rechtlich eigenständigen Gesellschaften sowie über eine hohe Zahl mehrfach redundant ausgeführter Netzanschlüsse in verschiedenen Spannungsebenen, die innerhalb des abgegrenzten Betriebsgebiets geografisch verstreut sind. Zudem weisen sie hohe Verbräuche mit regelmäßig hohen Auslastungen auf. Charakteristisch ist zudem ein größerer Anteil dezentraler, steuerbarer Erzeugung – meist in Form von KWK-Kraftwerken. Diese werden in der Regel wärmegeführt und mit hoher Benutzungsstundenzahl betrieben, um den Dampfbedarf des Standorts zu decken.

Da die dezentrale Erzeugungsleistung steuerbar ist, den Leistungsbezug zum Zeitpunkt der höchsten Netzentnahmelast wirksam reduziert und Revisionen für gewöhnlich im Sommer durchgeführt werden, wirken diese Erzeuger zumeist entlastend für das vorgelagerte Netz. Sie tragen zudem nicht zu Tarifanomalien bei, die vor allem in Netzen mit hohem Anteil volatiler Erzeugung auftreten und im Wesentlichen durch die angepasste Kostenwälzung adressiert werden sollen. Während Anlagenrevisionen ist die Stromverbrauchslast in industriellen Netzen aufgrund einer geringeren maßgeblichen Wärme- bzw. Dampfabnahme in der Regel ebenfalls niedriger.

Der VCI kritisiert vor diesem Hintergrund die fehlende Differenzierung zwischen netzdienlicher und netzbelastender dezentraler Erzeugung im Rahmen der Kostenwälzung. Aussagen, dass die neue Kostenwälzung die Industrie prinzipiell entlastet, können in höheren Spannungsebenen zutreffen. Ein großer Teil der Industrie ist jedoch auf nachgelagerten Netzebenen mit dezentraler (steuerbarer) Einspeisung angeschlossen, wo Mehrbelastungen drohen:

- » Tarifierungsanomalien, die die neue Systematik adressieren soll, treten vor allem in Netzen mit einem hohen Anteil dezentraler erneuerbarer Erzeugung (v. a. Photovoltaik) auf, nicht aber in industriellen Netzen mit steuerbarer und somit netzdienlicher dezentraler Erzeugung.
- » Durch Nicht-Berücksichtigung der Stromerzeugung in regulierten industriellen Netzen droht dortigen Netznutzern schlimmstenfalls ein deutlicher Anstieg der Netzentgelte: Dieser mögliche Effekt erfolgt aus dem Zusammenspiel der steigenden wälzungsrelevanten Strommengen in nachgelagerten und benachbarten Netzen. Auch bei einem Absinken spezifischer Wälzungsbeträge können auf das Netz gewälzte Kosten insgesamt steigen, wenn eine Wälzung auf eine deutlich größere Strommenge erfolgt. Dieser Effekt ist abhängig vom Anteil des Stromverbrauchs, der vor Ort durch dezentrale Erzeugung im Industrienetz gedeckt wird. Da industrielle Netze vergleichsweise wenige große Kunden versorgen, würde auch die Mehrbelastung signifikant zunehmen. Für eine detaillierte Darstellung der Problematik in der Kostenwälzung wird auf die VCI-Stellungnahme vom 17. April hingewiesen.²
- » Durch die beschlossene schrittweise Abschaffung vermiedener Netznutzungsentgelte gem. § 18 StromNEV fällt in Zukunft zudem ein wirksames Instrument weg, mit dem bislang die entlastende Wirkung dezentraler Erzeugung berücksichtigt wurde.

Die Festlegung muss im Rahmen der Kostenwälzung die netzentlastende Wirkung lastnaher dezentraler Erzeugung angemessen berücksichtigen und diese von der netzbelastenden Wirkung vor allem volatiler Erzeugung abgrenzen.

- » Dies kann etwa erreicht werden, indem im Rahmen der Kostenwälzung eine Saldierung der Erzeugung mit dem Letztverbrauch an Industriestandorten zugelassen wird.
- » Dies kann mittels einer Ergänzung nach Ziffer 5.2 Satz 3 klargestellt werden: *„Der Letztverbrauch, der durch Eigenerzeugung gedeckt wird, bleibt bei der Ermittlung des Wälzungsschlüssels unberücksichtigt. Dies umfasst Eigenerzeugung, die hinter einem Zählpunkt liegt und für die daher keine Messdaten vorliegen, sowie dezentrale Standorterzeugung unter Nutzung eines Elektrizitätsversorgungsnetzes innerhalb eines Industrieparks.“* Ein Industriepark ist dabei gemäß Ziffer 5i) der Richtlinie für den Industriestrompreis³

² Siehe auch: [VCI-Stellungnahme AgNes Kostenwälzung](#) (17. April 2026)

³ Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur finanziellen Kompensation an strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028 vom 27. April 2026: [BAnz AT 06.05.2026 B1.pdf](#)

definiert als „ein zusammenhängendes und geografisch begrenztes Industriegelände, in dem bestimmte Versorgungsleistungen für ein oder mehrere Unternehmen zentral von einem auf dem Industriegelände ansässigen Unternehmen erbracht werden“.⁴

Ermittlung der Finanzierungsentgelte für Verbrauch (8)

Als grundlegendes Finanzierungsentgelt plant die BNetzA für Entnahmestellen oberhalb der Niederspannung sowie für Entnahmestellen in der Niederspannung mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh die Einführung eines Kapazitätspreises auf die bestellte Kapazität (in EUR/kW) sowie eines zweistufigen Arbeitspreises (AP 1/AP 2), wobei ein höherer Arbeitspreis 2 für Verbräuche oberhalb der gewählten Kapazität greifen soll. Die Mindestkapazität beträgt 10 % der individuellen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle und höchstens 100 % der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität. Arbeitspreis 2 entspricht 200–350 % des Arbeitspreises 1.

Der VCI begrüßt, dass durch die neue Systematik ein wesentliches Flexibilitätshemmnis entfällt: Während selbst kurzfristige Leistungsspitzen in der heutigen Netzentgeltsystematik mit hohem Leistungspreisanteil durch einen Anstieg des allgemeinen Netzentgelts bestraft werden, erhalten Unternehmen im neuen Finanzierungsentgelt zusätzliche Freiheitsgrade für die Wahl eines individuellen Optimums basierend auf ihrem Netznutzungsverhalten und Produktionsprozessen. Da eine Überschreitung der gewählten Kapazität künftig im Vergleich zum aktuellen System voraussichtlich nur noch zu moderaten Mehrkosten führen soll, wäre eine freiwillige Flexibilisierung im technisch und wirtschaftlich möglichen Rahmen deutlich leichter umsetzbar.

Zugleich kritisiert der VCI die **mangelnde Datengrundlage und Quantifizierung der Kostenkomponenten**, sodass das neue Finanzierungsentgelt durch Unternehmen nach wie vor nicht abschließend bewertet werden kann. Netzbetreiber sollten möglichst frühzeitig **beispielhafte Preisblätter veröffentlichen**, damit Letztverbraucher zukünftige Netzentgelte und etwaige Mehrbelastungen realistisch abschätzen können. Ideal wäre eine vollständige Simulation der Netzentgelte, z. B. auf Basis der Daten des Jahres 2025, und zwar deutlich vor der finalen Festlegung.

Dies ist besonders relevant, da der derzeitige Entwurf der BNetzA zu den allgemeinen Netzentgelten **erhebliche Kostenumverteilungen zulasten der stromintensiven Industrie** befürchten lässt. Dies gilt vor allem für stromintensive Verbraucher mit typischerweise hohen Jahresvollbenutzungsstunden, die nach ersten Schätzungen deutlich höhere Kosten tragen müssten. Industrieverbraucher sind dabei nicht nur auf hohen Spannungsebenen angeschlossen, sondern gerade in Verbundstandorten wie Chemieparks häufig mit Anlagen bis in die Niederspannung an das Netz angeschlossen. Der von der BNetzA erwartete Entlastungseffekt (um 20–80 %) für die Industrie aufgrund einer Reduktion der Netzentgelte in der Hochspannung durch die Kostenwälzung wird vor diesem Hintergrund angezweifelt. Die Planbarkeit wird zusätzlich durch den Umstand

⁴ Basierend auf Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) Fußnote 72 zu Rz. 131 c): [EUR-Lex - 52025XC03602 - EN - EUR-Lex](#)

erschwert, dass die Ausgestaltung der zukünftigen Industrienetzentgelte noch unklar ist und voraussichtlich erst Anfang 2027 konsultiert wird.

Deutliche Umverteilungseffekte zulasten der stromintensiven Industrie im Vergleich zur heutigen Netzentgeltbelastung müssen in der neuen Systematik dringend vermieden werden. Vor allem Industriestandorte und -verbraucher, die nicht oder kaum flexibilisierbar sind und absehbar keinen Zugang zu einem Industrienetzentgelt haben, müssen vor einer plötzlichen Überlastung geschützt werden.

Für eine detaillierte Erläuterung verweist der VCI auf die Stellungnahme zu Entgeltkomponenten im Rahmen von AgNes vom 16. Januar 2026.⁵

Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen (9)

Die BNetzA sieht ab einem Schwellenwert von 30 kW die Einführung eines jährlichen, bundeseinheitlichen und kapazitätsbasierten Einspeiseentgelts auf Basis der vertraglichen Einspeisekapazität vor. Es gelten Vertrauensschutzregelungen in Anlehnung an den § 118 Abs. 6 EnWG (s. Ziffer 17.4).

Der VCI begrüßt grundsätzlich die Stärkung des Vertrauensschutzes im vorliegenden Entwurf, der auch Industriekraftwerke für bis zu 20 Jahre nach Inbetriebnahme umfasst.

Hinsichtlich der geplanten Erhebung von Finanzierungsentgelten für Erzeuger bedauert der Verband jedoch weiterhin die **fehlende Differenzierung zwischen steuerbarer, dezentraler Standorterzeugung (z.B. industrielle KWK in Industrieparks oder integrierten Standorten) einerseits und volatiler, dargebotsabhängiger, dezentraler Erzeugung** andererseits.

Während eine steuerbare industrielle Erzeugung grundsätzlich netzdienlich für das vorgelagerte Stromnetz eingesetzt werden kann und dies in der Regel auch wird, hat eine ungesteuerte volatile Erzeugung häufig eine netzbelastende Wirkung, führt zu Abregelungen und Redispatch und begünstigt Tarifanomalien (s. oben).

Mit dem derzeitigen AgNes-Entwurf droht insgesamt eine **deutliche Schlechterstellung von industriellen, dezentralen Erzeugungskonstellationen**: So wird der netzdienliche Effekt steuerbarer Erzeugung in der Kostenwälzung wie oben beschrieben nicht berücksichtigt. Das bisherige Instrument vermiedener Netzentgelte gem. § 18 StromNEV läuft mit der StromNEV Ende 2028 vollständig aus, ebenso wie die singuläre Netznutzung gem. § 19 Abs. 3 StromNEV. Mit der mittelfristigen Einführung von Einspeiseentgelten Anfang der 2030er wird schließlich aus einer bisherigen Vergütung dezentraler Erzeugung eine pauschale und dauerhafte Mehrbelastung.

Damit wird die wirtschaftliche Grundlage industrieller KWK zunehmend in Frage gestellt. Dies schwächt letztlich die allgemeine Versorgungssicherheit, wenn bisher profitable Anlagen im Extremfall aus dem Markt gedrängt werden oder ihre Leistung nicht mehr für Systemdienstleistungen und die Leistungsabsicherung für Nachfragespitzen zur

⁵ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme: AgNes Entgeltkomponenten](#) (16. Januar 2026)

Verfügung steht. Damit erhöhen sich auch der Zubaubedarf an neuer gesicherter Leistung, der Netzausbaubedarf und damit auch die Kosten für Verbraucher.

Im Rahmen von AgNes muss daher für die Entgeltbildung mindestens eine geeignete zeitgleiche Saldierung am Standort ermöglicht werden (s. Kommentierung von Ziffer 5 und 13), um die netzdienliche Wirkung dezentraler Industriekraftwerke auf das vorgelagerte Netz angemessen zu berücksichtigen.

Für eine detaillierte Erläuterung verweist der VCI auf die Stellungnahme zu Einspeiseentgelten vom 27. März 2026.⁶

Finanzierungsentgelte für Elektrolyse (11)

Das vorgesehene Sondernetzentgelt für Elektrolyseure sollte auf alle Anlagen zur Erzeugung von grünem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff ausgeweitet werden. Für den Aufbau einer resilienten Wasserstoffwirtschaft sind neben der inländischen Produktion auch Importinfrastrukturen wie Importterminals und Ammoniak-Cracker erforderlich. Insbesondere Ammoniak-Cracker können einen wichtigen Beitrag zur Versorgung des deutschen Marktes und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit leisten. Die Nationale Wasserstoffstrategie sowie das Wasserstoff-Kernnetz setzen ausdrücklich auf ein Zusammenspiel von heimischer Erzeugung und Importen. Ein ausschließlich auf Elektrolyseure ausgerichtetes Sondernetzentgelt würde daher einzelne Technologien und Versorgungswege bevorzugen. Für die Dekarbonisierung der Industrie ist letztlich entscheidend, dass Wasserstoff zuverlässig am Netzanschlusspunkt bereitgestellt wird, nicht über welchen Produktions- oder Importpfad er erzeugt wurde.

Entgelte mit Anreizfunktion (12)

Die BNetzA plant Entgelte mit Anreizfunktion (dynamische Netzentgelte) bis 1. Januar 2033 zunächst für Stromspeicher. Eine Ausweitung auf Einspeiser ist bis 1. Januar 2035 vorgesehen. Von der Bildung und Abrechnung dynamischer Netzentgelte für Letztverbraucher sieht die Bundesnetzagentur „*zunächst*“ ab.

Die in Ziffer 12.2 vorgesehene, schrittweise Einführung dynamischer Netzentgelte zunächst bei Stromspeichern kann als lokales, netzdienliches Signal sinnvoll sein. Sie sollte aber nur erfolgen, wenn im Vorfeld ein klarer volkswirtschaftlicher und netzdienlicher Mehrwert nachgewiesen wird.

Eine Ausweitung auf Einspeiser und andere Netznutzer darf ebenso nur erfolgen, wenn eine transparente Quantifizierung und Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt ist, die idealerweise durch Praxistests flankiert wurde. Dynamische Einspeiseentgelte dürfen nur dann eingeführt werden, wenn der volkswirtschaftliche und systemische Nutzen des Instruments erwartbar die damit verbundenen Kosten übersteigt und sichergestellt wird, dass die Mehrkosten der Einspeiser nicht über Strompreise an Verbraucher weitergegeben werden. Aus Sicht des VCI fehlt bislang eine belastbare Datengrundlage, um Nutzen, Kosten und mögliche Fehlanreize verlässlich bewerten zu können.

⁶ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme: Orientierungspunkte der BNetzA zu Einspeiseentgelten im Rahmen von AgNes](#) (27. März 2026)

Dynamische Einspeiseentgelte sind hochkomplex, weitgehend unerprobt und könnten Investitions- und Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen, bestehende industrielle Kraftwerke und PPA-Projekte belasten sowie zusätzliche Kosten letztlich über höhere Strompreise an Verbraucher weitergeben.

Um eine anhaltende Unsicherheit und Attentismus bei Marktteilnehmern hinsichtlich der Einführung dynamischer Netzentgelte zu vermeiden, muss im Jahr 2027 nach einer belastbaren Quantifizierung, Folgeabschätzung und Diskussion eine Entscheidung dazu erfolgen, ob, wann und in welcher Form dynamische Netzentgelte eingeführt werden.

Der VCI begrüßt den Verzicht auf dynamische Netzentgelte für Letztverbraucher in Ziffer 12.5 ausdrücklich. Das Wort „zunächst“ in Satz 1 sollte gestrichen werden, da auch langfristig auf dynamische Netzentgelte bei Verbrauchern verzichtet werden muss. Vor allem aufgrund der inhaltlichen Überschneidungen zwischen dynamischen Netzentgelten für Verbraucher und dem geplanten Flexibilitätsanreiz im Industrienetzentgelt ist die Einführung beider Anreizsysteme nicht sinnvoll. Hinzu kommen eine hohe Komplexität, ein unklarer netzdienlicher Nutzen und mangelnde Planbarkeit der Netzentgelte. Der Verband warnt außerdem vor unverschuldeten, dauerhaften Benachteiligungen industrieller Verbraucher aufgrund ihrer geografischen Lage in Engpassregionen.

Sollten diese Entgelte perspektivisch dennoch für Letztverbraucher eingeführt werden, sind auch hier angemessene Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen erforderlich.

Unabhängig davon bleibt für den VCI ein bedarfsgerechter und kosteneffizienter Netzausbau die zentrale und langfristig wirksamste Maßnahme zur Beseitigung von Netzengpässen und zur Senkung der Systemkosten.

Für eine detaillierte Erläuterung verweist der VCI auf die Stellungnahme zu dynamischen Netzentgelten vom 27. Februar 2026.⁷

Sonderformen der Netznutzung (13)

Zusammenführung von Entnahmestellen im Kontext der Flexibilitätserbringung

Ein zentraler Kritikpunkt des VCI an dem Festlegungsentwurf betrifft die Regelung der zeitgleichen Zusammenführung von Entnahmestellen: Laut Ziffer 13 ist eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zweck der Ermittlung des Kapazitätsentgelts durchzuführen, wenn all diese Entnahmestellen durch denselben Anschlussnutzer genutzt werden, mit demselben Elektrizitätsversorgungsnetz verbunden sind, sich auf der gleichen Netz- und Umspannebene befinden und entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind. Damit wird im Wesentlichen das Pooling gemäß § 17 Abs. 2a StromNEV in die neue Netzentgeltsystematik übertragen. Eine Zusammenführung mit der Entnahmestelle eines Stromspeichers des Anschlussnutzers in der gleichen Netzgruppe ist nur dann ohne galvanische Verbindung zulässig, wenn dies durch behördliche Entscheidung untersagt wird (Ziffer 13 Satz 2). Im Übrigen sei „eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen unzulässig“.

⁷ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme Dynamische Netzentgelte im Rahmen von AgNes](#) (27. Februar 2026)

Die Einführung einer solchen, zum bisherigen Pooling analogen Regelung in AgNes im regulären Kapazitätspreissystem wird im Grundsatz begrüßt.

Mit Blick auf die Entgeltbildung im Kontext zukünftiger Industrienetzentgelte sind diese Regeln jedoch unzureichend und zu restriktiv. Es besteht mit Blick auf die Flexibilitätserbringung im Rahmen des geplanten neuen Industrienetzentgelts **dringender Nachbesserungs- bzw. Klarstellungsbedarf**. Zentrale Hürden sind dabei die restriktiven Voraussetzungen in Ziffer 13 Satz 1 – insbesondere Nr. 3 bezüglich der gleichen Spannungsebene und Nr. 4 bezüglich der Notwendigkeit einer kundenseitigen galvanischen Verbindung. Auch die in Ziffer 13 Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für Batteriespeicher ist deutlich zu restriktiv, da sie explizite behördliche Verbote voraussetzt (z.B. wegen Brandschutz) und räumliche Beschränkungen ignoriert.

Ohne eine praktikable Anpassung und Ergänzung der Regelung droht insbesondere der chemischen Industrie vielfach eine **Nicht-Erfüllbarkeit von Flexibilitätsoptionen** und somit eine massive Mehrbelastung durch Netzentgelte.⁸ Besonders betroffen sind dabei Chemieparks mit reguliertem Stromnetz (Netz der allgemeinen Versorgung oder geschlossenes Verteilernetz), die sonst gegenüber integrierten Standorten mit Kundenanlage benachteiligt wären.

Als zentrales Zugangskriterium des neuen Industrienetzentgelts ist eine flexible Reaktion auf netz- oder marktseitige Signale durch Netznutzer vorgesehen. Flexibilitätsoptionen in der chemischen Industrie sind sehr heterogen und ergeben sich nicht nur aus Produktionsprozessen, sondern häufiger aus vorgelagerten Querschnittsprozessen oder der Energieversorgung am Standort.⁹

Eine rechtssichere Regelung zur Zusammenfassung von Entnahmestellen zu Abnahmestellen ist somit oftmals eine notwendige Voraussetzung, um nachfrageseitig die gewünschte Flexibilität zu erbringen. Nur auf diesem Weg können Anlagen mit Flexibilitätspotenzial (z.B. Vor- und Querschnittsprozesse inkl. Energieversorgung, Batteriespeicher) den Hauptprozessen der Produktion zugeordnet werden, für die Flexibilität erbracht wird, da sie selbst regelmäßig über kein bzw. nur eingeschränktes Flexibilitätspotenzial verfügen. Ist dies nicht möglich, droht vor allem Unternehmen an komplexen Verbundstandorten (v.a. Chemieparks) der Wegfall reduzierter Netzentgelte für einen Großteil des Stromverbrauchs. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in Flexibilität investiert und diese an einzelnen Entnahmestellen erbracht wird. Wesentliche Flexibilitätspotenziale würden somit nicht realisiert und dem Stromsystem fehlen.

Industrie- bzw. Chemieparks wurden häufig aus integrierten Chemieunternehmen ausgegründet, um Infrastrukturbetrieb, Energie- und Medienversorgung sowie Dienstleistungen am Standort zentral zu bündeln. Unternehmen am Standort nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen, historisch gewachsener Strukturen und der grundsätzlich effizienten Vermeidung doppelten Leitungsbaus

⁸ Siehe auch : [VCI-Stellungnahme: Orientierungspunkte der BNetzA zu Industrienetzentgelten](#) (29. Mai 2026)

⁹ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme: Flexibilitätspotenziale und -hemmnisse der chemisch-pharmazeutischen Industrie](#) (19. August 2024)

typischerweise mehrere Entnahme- und Einspeisestellen über unterschiedliche Spannungsebenen, die über das gesamte Areal verteilt sind und teilweise (derzeit noch) über singular genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels) erforderlich, sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Bedarf des Standortes zu decken – dies ist über eine einzige Entnahmestelle aus Kapazitätsgründen oftmals nicht möglich. Typisch ist zudem eine enge Kopplung von Produktionsprozessen unterschiedlicher Letztverbraucher im Wege gegenseitiger Belieferung mit Vor- und Zwischenprodukten.

Angeschlossene Letztverbraucher haben dabei weder Einfluss auf den regulatorischen Status des standortinternen Netzes noch auf die räumliche Verteilung ihrer Anlagen. Es sind nicht alle Aggregate elektrisch direkt verbindbar. Anlagen sind häufig an unterschiedlichen Spannungsebenen angeschlossen. Die tatsächliche Netzinanspruchnahme ergibt sich daher nicht auf Ebene einzelner Entnahmestellen, sondern erst aus der aggregierten Betrachtung der Laststruktur. In Bezug auf zukünftige Flexibilitätsanforderungen bedeutet dies, dass Kriterien nicht auf Ebene einzelner Anlagen erreicht werden können, sondern im Zusammenspiel mehrerer Aggregate.

Auch die in Ziffer 13 Satz 2 vorgesehene Ausnahme für Speicher ist zu restriktiv und lässt keine sinnvolle Zusammenfassung von Speichern und anderen Entnahmestellen zur Flexibilitätserbringung zu. So setzt die Regelung behördliche Vorgaben (laut Begründung bzgl. Brandschutz) voraus. In der Praxis kann aber alleine schon die räumliche Situation dafür sorgen, dass ein Batteriespeicher innerhalb eines Industrieparks in einer gewissen räumlichen Entfernung von der technischen Verbrauchseinrichtung des Verbrauchers errichtet wird, etwa wenn alle in der unmittelbaren Nachbarschaft der Verbrauchseinrichtung befindlichen Flächen bereits (auch durch andere Unternehmen) bebaut sind.

Ein Praxisbeispiel: *Ein Chemieunternehmen plant in einem Chemiepark die Errichtung eines Batteriespeichers, um die verstärkte Nutzung von grünem Strom zu ermöglichen. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist wiederum der Erhalt eines reduzierten Industrienetzentgelts, der durch die Flexibilität des Speichers ermöglicht werden soll. Der Einsatz eines Speichers stellt in diesem Fall die einzige realistische Flexibilisierungsoption dar. Aufgrund der Bebauung des Chemieparks kann der Speicher jedoch nicht in direkter Nähe zu den Produktionsanlagen des Unternehmens errichtet werden. Eine galvanische Verbindung zwischen Speicher und Produktionsanlagen ist technisch nicht sinnvoll möglich und beide Anlagen sind bzw. werden an das Stromnetz des Chemieparks angeschlossen. Der Speicher ist dabei aufgrund begrenzter freier Netzanschlusskapazitäten an eine höhere Spannungsanlage angeschlossen als die Produktionsanlage.*

Die restriktiven Vorgaben in Ziffer 13 Satz 1 zur Zusammenfassung von Entnahmestellen in Verbindung mit der unzureichenden Ausnahmeregelung für Speicher (Satz 2) führen in dem Fallbeispiel dazu, dass die Wirtschaftlichkeit des Speicherprojekts gefährdet wäre und die gewünschte Nachfrageflexibilisierung nicht umgesetzt werden könnte.

Es muss daher bereits in AgNes sowie in der für 2027 angekündigten Festlegung zu individuellen Netzentgelten rechtssicher ermöglicht werden, eine Flexibilisierung gebündelt über mehrere Aggregate, Entnahmepunkte und Spannungsebenen betrachten zu können. Dies ist sachgerecht, da erst die Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen zu einer Abnahmestelle die tatsächliche Wirkung eines Verbundstandorts gegenüber dem vorgelagerten Netz abbildet.

Dafür wird folgende Lösung vorgeschlagen:

- » Ziffer 13 Satz 3 („Im Übrigen ist eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen unzulässig.“) sollte gestrichen und durch folgende Klarstellung ersetzt werden: *„Die zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Abnahmestelle zum Zweck der Erfüllung der Kriterien der Regelungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und des § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StromNEV sowie der Erfüllung der Flexibilitätskriterien des zukünftigen Industrienetzentgelts bleibt von den Einschränkungen in Ziffer 13 unberührt.“*
- » Für die Flexibilitätserbringung im Rahmen des zukünftigen Industrienetzentgelts sollte eine Regelung ergänzt werden, die eine geeignete Zusammenfassung von Entnahme- und Einspeisestellen zu einer Abnahmestelle explizit ermöglicht:
 - **Abnahmestellen** sind dabei (gem. § 2 Nr. 1 StromNEV) als *„die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind“*, zu definieren.
 - Eine Zusammenfassung **über unterschiedliche Spannungsebenen hinweg** bleibt dabei weiterhin zulässig.
 - Es ist klarzustellen, dass ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände auch vorliegt, wenn sich die elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers **innerhalb eines Industrieparks** befinden. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtungen räumlich voneinander getrennt und über das Gebiet des Industrieparks verteilt sind, sofern sie funktional einheitlich dem Betrieb desselben Letztverbrauchers zuzuordnen sind.
 - Ein Industriepark wird gemäß Ziffer 5i) der Richtlinie für den Industriestrompreis definiert als *„ein zusammenhängendes und geografisch begrenztes Industriegelände, in dem bestimmte Versorgungsleistungen für ein oder mehrere Unternehmen zentral von einem auf dem Industriegelände ansässigen Unternehmen erbracht werden“*.
 - Ein physikalischer Zusammenhang ist auch dadurch gegeben, wenn die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren des Letztverbrauchers über einen stofflichen Austausch, aus produktionstechnischen Gründen oder über das standortinterne Netz im Industriepark elektrisch miteinander verbunden sind.
 - Der physikalische Zusammenhang bleibt auch dann unberührt, wenn die für den stofflichen Austausch oder die elektrische Verbindung erforderliche Infrastruktur im Eigentum Dritter steht oder von diesen errichtet, betrieben oder den beteiligten Letztverbrauchern zur Nutzung überlassen wird; die zivil- oder sachenrechtliche Zuordnung der Infrastruktur ist insoweit unbeachtlich.
 - Als in sich abgeschlossenes Betriebsgelände gilt darüber hinaus auch das Gebiet eines Industrieparks insgesamt, sofern dieses durch einen einheitlichen Betreiber organisatorisch und infrastrukturell zusammengefasst und nach außen abgegrenzt ist; der Betreiber des Industrieparks ist insoweit ebenfalls von der Definition umfasst.
- » **Erläuterung:**
 - Die Verwendung eines einheitlichen Abnahmestellenbegriffs unter Einbezug der Industriepark-Definition nach CISAF wäre sowohl für Behörden als auch für die Industrie ein durch europäische Rechtsakte legitimer Ansatz und wäre **rechtssicher und bürokratiearm**.

- Die Abnahmestellendefinition der StromNEV stellt klar, dass eine Zusammenfassung nur **innerhalb einer legal-entity** zulässig ist.
- Die Industriepark-Definition begrenzt zudem die Zusammenfassung von Entnahmestellen auf einen **sachgerechten räumlichen Zusammenhang**, sodass eine sinnvolle aggregierte Auswirkung auf das dem Industriepark vorgelagerte Netz gewährleistet ist.
- Eine Zusammenfassung muss dabei ausdrücklich auch möglich sein, wenn Entnahme- und Abnahmestellen jeweils mit dem standortinternen Netz im Industriepark verbunden sind, selbst wenn dieses **standortinterne Netz regulatorisch als geschlossenes Verteilernetz oder Netz der allgemeinen Versorgung** eingestuft ist.
- Eine elektrische Verbindbarkeit auf Kundenseite sollte keine zwingende Voraussetzung sein. Ein physikalischer Zusammenhang liegt alternativ auch bei einer **Integration in den stofflichen Verbund** am Standort (bspw. Austausch von chemischen Zwischenprodukten, Sekundärenergien oder sonstigen Medien) bzw. bei einer elektrischen Verbindung unter Nutzung des standortinternen Stromnetzes vor.
- Industrieparks werden insgesamt als einheitliche betriebliche Struktur erfasst und ihre Betreiber werden miteinbezogen. Die Bedeutung von Industrieparks als integrierte und effizient organisierte Standorte wird angemessen berücksichtigt.

Ohne eine entsprechende Ergänzung der Regelung zur Zusammenfassung von Entnahmestellen können die im AgNes-Verfahren vorgesehenen Flexibilitätsanreize insbesondere an Verbundstandorten nicht wirksam werden. Die vorgeschlagene Klarstellung schafft damit erst die Grundlage dafür, dass die BNetzA ihre regulatorischen Ziele erreichen kann.

Weitere Anmerkungen zu Ziffer 13

Neben dem oben geschilderten Anpassungsbedarf im Rahmen der Flexibilitätserbringung sollten außerdem folgende weitere Sachverhalte in Ziffer 13 berücksichtigt werden, um die etablierte Praxis in einer an das Pooling angelehnten Nachfolgeregelung vollständig abzubilden.

» **Ausnahmeregelung zu Speichern:** Wie oben erwähnt, ist die in Ziffer 13 Satz 2 vorgesehene Sonderregelung für Speicher zu restriktiv, da räumliche Beschränkungen nicht berücksichtigt werden. Auch in solchen Fällen muss künftig ein Pooling möglich sein. Die Ausnahme zu Speichern in Ziffer 13 Satz 2 sollte entsprechend erweitert werden.

- Ebenso sind Konstellationen möglich, in denen mit Letztverbrauchern verknüpfte Erzeugungsanlagen aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht anlagengekoppelt betrieben werden können. Hierbei sind insbesondere EE-Anlagen (z.B. PV, Wind, Laufwasser) zu nennen, die über Direktleitungen an industrielle Kundenanlagen angeschlossen sind und sich insofern innerhalb der gleichen Netzgruppe befinden, an der auch die Entnahmestelle des Letztverbrauchs angeschlossen ist. Auch Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sollten gleichberechtigt neben Speichern in der Regelung in Satz 2 aufgeführt werden.

» **Berücksichtigung von Einspeisern:** Tenorziffer 13 Satz 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „*Als Entnahmestelle im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Netzanschlusspunkt einer Erzeugungsanlage, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang an ihm elektrische Energie entnommen wird. Seine Lastgangzeitreihe im Sinne der Ziffer 2 Nr. 7 geht mit beiden Energieflussrichtungen in die Ermittlung nach*

Satz 5 Nummer 1 ein“. Hintergrund ist, dass die Begründung in Randziffer 452 das Pooling ausschließlich anhand der Ungleichzeitigkeit mehrerer Verbrauchsstellen erläutert. Zugleich definiert Ziffer 2 Nr. 2 Entnahmestellen einseitig als Ort der Entnahme. Ohne eine entsprechende Klarstellung, dass auch Erzeugungsanlagen erfasst sind, besteht somit das Risiko, dass mit Inkrafttreten von AgNES Anschlussnetzbetreiber individuell entscheiden müssten, ob eine an einem gemeinsamen Netzknoten einspeisende Erzeugungsanlage poolingfähig ist oder nicht.

» **Folgeregelung zu singulär genutzten Betriebsmitteln nötig:** Der VCI bewertet die schrittweise Abschaffung der Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 bis Ende 2028 weiterhin kritisch. Industrieverbraucher nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen häufig mehrere Entnahmestellen, die über singulär genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Die Stromentnahme dieser Entnahmestellen wird heute gem. § 17 Abs. 2a Ziffer 4. zeitgleich saldiert (Pooling). Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das vorgelagerte Netz belastet, nicht separat betrachtete Entnahmestellen. Ohne eine praktikable Folgeregelung für § 19 Abs. 3 StromNEV ist ein Pooling vielfach nicht mehr möglich, was zu einer separaten Netzentgeltkalkulation je Entnahmestelle führt. Das schwächt die Verursachungsgerechtigkeit und kann zu erheblichen Mehrbelastungen bei Industriekunden führen. **Der VCI spricht sich daher im Kontext der Regelung in Ziffer 13 zugleich für eine Fortführung der bisherigen Regelungen zu singulär genutzten Betriebsmitteln aus.**

Aufschlag für besondere Netznutzung (15)

Ziffer 15 regelt die Umlage des Aufschlags für besondere Netznutzung (ehemals § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage) insofern neu, dass die Begrenzungslogik der BesAR gemäß § 31 EnFG künftig auch auf die Entlastung dieser Umlagekosten übertragen werden soll. Die Entscheidung des BAFA über den Erhalt der BesAR wird dabei zugrunde gelegt.

Für die Industrie führt dies im Vergleich zu der bisherigen Umlagereduktion gem. § 19 Abs. 2 StromNEV zu einer deutlichen Mehrbelastung und zusätzlichem Bürokratieaufwand: Gemäß § 19 Abs. 2 wird derzeit der Aufschlag für besondere Netznutzung in Höhe von 1,559 ct/kWh (2026) für Verbräuche über 1 GWh bürokratiearm auf 0,05 ct/kWh bzw. für stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf 0,025 ct/kWh begrenzt. Durch Anwendung der BesAR-Systematik können hingegen künftig nur noch Unternehmen mit Abnahmestellen der KUEBILL-Liste 1 und 2 eine Umlagebegrenzung erhalten.

Relevante Sektoren des produzierenden Gewerbes wären dadurch künftig ausgeschlossen und müssten plötzlich das rund 30- bzw. 60-Fache an Umlagekosten tragen. Auch der nach BesAR reduzierte Umlagesatz für diejenigen Unternehmen, die nach den BesAR-Kriterien zukünftig eine reduzierte Umlage in Anspruch nehmen könnten, würde mit 0,23 ct/kWh (15 %) oder 0,39 ct/kWh (25 %) noch deutlich über dem derzeit reduzierten Umlagesatz liegen. Sie würden eine zwei- bis viermal so hohe Belastung tragen wie heute.

In der Chemie sind **insbesondere Chemieparkbetreiber vom Totalausschluss von der Entlastung betroffen**, da sie statistisch typischerweise als Energieversorger eingestuft werden. **In der Folge sind auch die von ihnen mit Sekundärenergien und Medien belieferten Kunden beeinträchtigt, da die höheren Kosten weitergegeben**

werden. Diese Zusatzbelastung benachteiligt Verbundstandorte der Chemie gegenüber integrierten Einzelstandorten und verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie insgesamt.

Die von der BNetzA intendierte Bürokratieentlastung würde zudem nicht erreicht: Die Regelungen des EnFG sehen sogenannte „**ökologische Gegenleistungen**“ vor. Diese müssen bereits bei der Antragstellung zugesichert werden. Damit ist eine einfache Nutzung des aus dem heutigen EnFG vorliegenden Begrenzungsbescheids des BAFA nicht möglich. Zudem führen zusätzliche ökologische Gegenleistungen zu einer faktischen Reduktion der Entlastungswirkung.

» **Die Entlastungsregelung muss daher dringend sachgerecht angepasst werden und sich an der bisherigen Begrenzungswirkung orientieren.** Andernfalls droht Industrieverbrauchern neben den Netzentgelten ein signifikanter zusätzlicher Anstieg der Stromnebenkosten. Idealerweise sollte die bisherige bürokratiearme Regelung zu reduzierten Umlagesätzen für Letztverbrauchergruppen B und C im Rahmen des Aufschlags für besondere Netznutzung auch im neuen Anreizsystem beibehalten werden.

Übergangsvorschriften (17)

Übergangsvorschriften zu Industrienetzentgelten (17.1-3)

Für Empfehlungen des VCI zur Umsetzung der Industrienetzentgelte wird auf die Stellungnahme vom 29. Mai verwiesen.¹⁰ Die in Ziffer 17.1-3 erläuterten Übergangsregelungen für atypische Netznutzung und Bandlastkunden sind aus Sicht der energieintensiven Industrie grundsätzlich zu begrüßen, da bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen für einen begrenzten Zeitraum fortgeführt werden können.

Die vorgesehenen **Übergangsfristen bis Ende 2031 sind jedoch deutlich zu kurz**, um den betroffenen Unternehmen eine verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Anpassung ihrer Produktions- und Verbrauchsstrukturen zu ermöglichen. Die Umstellung industrieller Prozesse auf eine flexiblere Fahrweise erfordert erhebliche technische Anpassungen, umfangreiche Investitionen sowie langfristige Planungs- und Genehmigungsprozesse.

Gleichzeitig unterscheiden sich die Flexibilitätspotenziale der einzelnen Branchen und Standorte erheblich. Zahlreiche industrielle Prozesse können auch langfristig nur eingeschränkt flexibilisiert werden, ohne die Produktionssicherheit, Produktqualität oder internationale Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Daher sollten die Übergangsfristen deutlich verlängert werden. Aus Sicht der Industrie ist **mindestens ein Zeitraum bis Mitte der 2030er Jahre** erforderlich, um die notwendigen Anpassungen umzusetzen und Investitionsentscheidungen mit ausreichender Planungssicherheit treffen zu können.

Im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen nach Ziffer 17.1-3 sollte zudem sichergestellt werden, dass bestehende Bandlastkunden unabhängig von der konkreten

¹⁰ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme: Orientierungspunkte der BNetzA zu Industrienetzentgelten](#) (29. Mai 2026)

Ausgestaltung ihrer individuellen Netzentgeltvereinbarung gleichbehandelt werden. Der Festlegungsentwurf knüpft die Fortführung der bisherigen Regelung an bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen. In der Praxis bestehen jedoch unterschiedliche Vertragsgestaltungen, darunter unbefristete Vereinbarungen, Vereinbarungen mit Laufzeit bis zum Ende einer Regulierungsperiode sowie jährlich befristete Vereinbarungen. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass Unternehmen allein aufgrund historisch gewählter Vertragsformen unterschiedlich behandelt werden, obwohl ihre Lastcharakteristika unverändert fortbestehen. **Vor diesem Hintergrund sollte explizit gewährleistet werden, dass bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen während des gesamten Übergangszeitraums gesichert fortgeführt werden können.** Dies würde Investitions- und Planungssicherheit schaffen und sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung vergleichbarer Netznutzer vermeiden.

Darüber hinaus ist durch das ersatzlose **Auslaufen der Festlegung BK4-22-089** zum Ende des Jahres 2025 eine erhebliche Flexibilitätslücke entstanden. Bereits getätigte Investitionen von Unternehmen in die Flexibilisierung laufen ins Leere. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der BNetzA, zusätzliche Flexibilität auf der Nachfrageseite zu erschließen.

Es bedarf daher spätestens zum 1. Januar 2027 einer geeigneten Übergangsregelung, die es Unternehmen ermöglicht, Flexibilitätsmaßnahmen zu erproben und umzusetzen. Dazu wird angeregt, die laufenden Pilotprojekte zur Anwendung der Sondernetzentgelte zu erweitern, indem etwa ein „Muster“-Vertrag auf Basis der bisherigen Pilotverfahren veröffentlicht wird. Diesen können Letztverbraucher und Netzbetreiber dann nutzen, um bereits in der Übergangsphase individuelle Vereinbarungen abzuschließen.

Alternativ wäre die Reaktivierung und Weiterentwicklung der Festlegung BK4-22-089 ein denkbarer Lösungsansatz, zumindest für die Dauer des Übergangszeitraums bis zum Auslaufen der Bandlastregelung. Eine sinnvolle Ergänzung der Regelung ist beispielsweise die Möglichkeit, durch Flexibilität bedingte Leistungsspitzen aus der abrechnungsrelevanten Jahresspitze herauszurechnen.

Zudem fällt auf, dass der Festlegungsentwurf im Zusammenhang mit Sondernetzentgelten ausschließlich auf einzelne Entnahmestellen abstellt. Vor dem Hintergrund der angekündigten Konsultation zu den Sondernetzentgelten sollte jedoch frühzeitig klargestellt werden, dass die Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen zu einer **Abnahmestelle** innerhalb eines Industriestandorts und derselben rechtlichen Einheit weiterhin möglich sein muss (s.o. zu Ziffer 13). Andernfalls besteht die Gefahr, dass zahlreiche industrielle Verbraucher die relevanten Kriterien und Schwellenwerte für Sondernetzentgelte künftig nicht mehr erreichen können, da einzelne Entnahmestellen zu klein sind oder die dort angeschlossenen Anlagen nur im Zusammenspiel Flexibilität bereitstellen können.

Vertrauensschutz für Erzeugungsanlagen, Stromspeicheranlagen und Elektrolyseure (17.4-7)

Die in den Ziffern 17.4 bis 17.7 vorgesehenen Vertrauensschutzregelungen für Erzeugungsanlagen, Elektrolyseure und Speicher in Anlehnung an § 118 Abs. 6 EnWG werden ausdrücklich begrüßt. Sie stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber früheren Überlegungen dar und schaffen dringend benötigte Investitions- und Planungssicherheit für Anlagenbetreiber, die auf Grundlage bisheriger regulatorischer Rahmenbedingungen Investitionsentscheidungen getroffen haben. Dies gilt insbesondere für Elektrolyseure, deren Wirtschaftlichkeit maßgeblich von stabilen und

verlässlichen Netzentgeltregelungen abhängt. Es ist daher positiv, dass die Bundesnetzagentur die Bedeutung von Investitionssicherheit für die Transformation und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft anerkennt.

Gleichzeitig adressieren die Vertrauensschutzregelungen lediglich einen Teil der bestehenden Herausforderungen beim Wasserstoffhochlauf. Die Herstellung von grünem und kohlenstoffarmem Wasserstoff bleibt aufgrund der komplexen und teilweise sehr restriktiven EU-Vorgaben mit hohen Kosten und erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Neben der Sicherung bestehender Investitionen bedarf es deshalb dringend einer Vereinfachung der europäischen Wasserstoffregulierung, um die Produktionskosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

Für Elektrolyseure, die nicht unter die Vertrauensschutzregelung fallen, ist darüber hinaus eine politische Gesamtlösung für einen erfolgreichen Wasserstoffhochlauf erforderlich. Hierzu gehören geeignete Rahmenbedingungen in der Netzentgelt-, Förder- und Regulierungsarchitektur, die gleichwertige Wettbewerbsbedingungen für Bestands- und Neuanlagen schaffen und Investitionen in neue Elektrolysekapazitäten wirksam anreizen. Bundesregierung und Bundesnetzagentur sollten ihre Vorhaben deshalb enger aufeinander abstimmen und sicherstellen, dass die AgNes-Reform nicht zu Zielkonflikten mit den energie- und industriepolitischen Zielen beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft führt.

Mit Blick auf die Speicher sollte klargestellt werden, dass auch für anlagengekoppelte Speicher die Nutzung der Regelung zu Vertrauensschutz möglich ist.

Im Übrigen wird auf die gesonderte VCI-Stellungnahme zu den Speichernetzentgelten im Rahmen von AgNes vom 27. Februar verwiesen.¹¹

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556-1542 | **E** nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

¹¹ Siehe auch: [VCI-Stellungnahme Speichernetzentgelte im Rahmen von AgNes](#) (27. Februar 2026)

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.